



Packungsbeilage Nr. 7657 / 2019

für Pflanzenschutzmittel gemäss Artikel 36 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
(Pflanzenschutzmittelverordnung, SR 916.161).

Produkteigenschaften

Sachbezeichnung:	Herbizid
Formulierung:	OD Öldispersion
Wirkstoffgehalt:	6.25 % Nicosulfuron (60 g/l)
IUPAC-Name:	2-(4,6-dimethoxypyrimidin-2-ylcarbamoylsulfamoyl)-N,N-dimethylnicotinamide

Lagerung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Entsorgung

Gebinde:	Leere Gebinde gründlich gereinigt zur Kehrrichtabfuhr.
Mittelreste:	Zur Entsorgung Mittelreste zur Gemeindesammelstelle, Sammelstelle für Sonderabfälle oder Verkaufsstelle.

Handelsprodukte

Fornet Extra 6 OD

Eidg. Zulassungsnummer: I-6453	Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 12684	Ausl. Bewilligungsinhaber: ISK Biosciences Europe N.V., Belgien

Nisshin Extra 6 OD

Eidg. Zulassungsnummer: I-6467	Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 15310	Ausl. Bewilligungsinhaber: ISK Biosciences Europe N.V., Belgien

Samson Extra 6 Od

Eidg. Zulassungsnummer: I-6466	Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 15107	Ausl. Bewilligungsinhaber: ISK Biosciences Europe N.V., Belgien

Bewilligte Indikationen

Anwendungsgebiet	Schaderegger/Wirkung	Anwendung unter Einhaltung von	(*)
Feldbau			
Mais	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser) Teilwirkung: Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 0.75 l/ha Anwendung: Früher Nachauflauf; 2-4-maximal 6-Blattstadium.	1, 2, 3, 4, 5, 6

Allgemeine / Agronomische Auflagen:

- 2 SPe 1 - Zum Schutz von Grundwasser nicht mehr als 60 g des Wirkstoffs Nicosulfuron pro ha auf der gleichen Parzelle innerhalb von 2 Jahren anwenden.

- 3 SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung maximal 1 Behandlung pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus derselben Wirkstoffgruppe.
- 4 SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielpflanzen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen des BLW reduziert werden.
- 5 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen des BLW reduziert werden.
- 6 Phytotoxschäden bei empfindlichen Arten oder Sorten möglich.

Anwenderschutz-Auflagen:

- 1 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe tragen.

Auf der Packung aufzudruckende Gefahrenkennzeichnungen:

PSM-Sätze

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

SPe 2 Zum Schutz von Grundwasser nicht in Grundwasserschutzzonen (S2 und Sh) ausbringen.